

A1 Satzungsänderungen (gefettet und unterstrichen)

Gremium: Kreisverband Rosenheim
Beschlussdatum: 09.02.2022
Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung

Antragstext

1 **Satzung des Kreisverbands Stadt und Landkreis** 2 **Rosenheim der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

3 § 1 Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind
4 Bestandteile dieser Satzung.

5 § 2 Name

6 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Stadt
7 und Landkreis Rosenheim“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Kreisverband
8 Rosenheim“.

9 (2) Der Kreisverband (KV) Stadt und Landkreis Rosenheim ist eine Untergliederung
10 des Bezirksverbandes Oberbayern, des Landesverbandes Bayern und des
11 Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.

12 § 3 Mitgliedschaft

13 (1) Mitglied des KV kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von
14 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei ("oder
15 Wählerversammlung" wird gestrichen) angehört. Über die Aufnahme von Mitgliedern
16 entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen
17 Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat
18 dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. "Besteht auch dieser
19 nicht, entscheidet der Vorstand oder das diesem gleichgestellte Organ des
20 Bezirksverbandes." wird gestrichen) Stimmt die Mitgliederversammlung der für die
21 Aufnahme zuständigen Ebene der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des
22 Vorstandes nicht mehr.

23 (2) Alle Mitglieder des KV sind auch automatisch Mitglieder des für den Wohnsitz
24 zuständigen Ortsverbandes beziehungsweise der am Wohnsitz bestehenden
25 Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landkreises Rosenheim, so kann sich
26 das Mitglied einem Ortsverband, einer
27 Ortsgruppe oder auch nur dem KV anschließen. Mitglieder können den Wechsel in
28 einen anderen Ortsverband im Landkreis beantragen, sollte sich dort ihr
29 Lebensmittelpunkt befinden. Dies ist vom Kreisvorstand und dem jeweiligen
30 Ortsvorstand zu entscheiden.

31 § 4 Gliederungen

32 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Ortsgruppen.

33 (2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des
34 Landkreises oder der kreisfreien Stadt Rosenheim. Sie können sich selbst oder
35 auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie einen Ortsvorstand
36 wählen, diese Wahl
37 protokollieren und dem Kreisvorstand unverzüglich anzeigen. Die Mitglieder in
38 der kreisfreien Stadt Rosenheim wie auch die Mitglieder des Landkreises
39 Rosenheim haben das Recht, entsprechend der Landessatzung §8 Abs. 1 Satz 1,
40 jeweils einen eigenen Kreisverband zu gründen.

41 (3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zwingend Mitglied
42 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Soweit der Ortsvorstand nichts
43 anderes bestimmt, sind die Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der
44 Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des
45 Ortsvorstandes muss alle zwei Jahre durch die Ortsversammlung erfolgen.

46 (4) Wo die Voraussetzungen für die Gründung beziehungsweise den Fortbestand
47 eines Ortsverbandes nicht oder nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit
48 der Mitglieder (siehe § 3 Abs. 2), die ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde haben,
49 automatisch eine
50 Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer Ortsgruppe regelmäßig
51 ("mindestens einmaljährlich" wird gestrichen) zu einer Ortsgruppenversammlung
52 ein.

53 (5) Diese Satzung gilt auch sinngemäß für alle Gliederungen des KV. Ortsverbände
54 nach §3 Abs. (3) können sich eine eigene Satzung geben, die für den jeweiligen
55 Ortsverband in Kraft tritt. Bedingung dafür ist jedoch, dass die neue Satzung
56 dieser Satzung und den Satzungen des Landesverbands ("LV" wird gestrichen) und
57 des Bundesverbands ("BV" wird gestrichen) dem Sinn nach nicht widerspricht.
58 § 5 Mitgliedervollversammlung (Jahreshauptversammlung), Kreisversammlung und
59 ihre Aufgaben

60 (1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des
61 Kreisverbandes. Sie ist sein höchstes Wahl- und Beschlussgremium. Die
62 Kreisversammlung kann auch digital stattfinden.

63 (2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:

- 64 ■ Die Mitglieder des Kreisvorstandes
- 65 ■ Zwei Kassenprüfer*innen des Kreisvorstandes

66 (3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

67 ■ Die Kreisversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen
68 und beschließt über dessen Entlastung.

69 ■ Sie beschließt alleine die Kreissatzung und die Finanzordnung des
70 Kreisverbandes.

71 ■ Sie beschließt den Haushaltsplan.

72 ■ Sie trägt S("s" wird gestrichen)orge, dass der Kreisverband PartG §1 Abs.2 und
73 PartG §1 Abs.3 (Wahlen von Kandidat*innen) nachkommt.

74 Die Mitgliedervollversammlung kann auch digital stattfinden.

75 (4) Die Kreisversammlung wählt:

76 ■ Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten
77 Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen Gliederung
78 und des Frauenstatuts.

79 (5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:

80 ■ Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politische Willensbildung im
81 Landkreis. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische Situation,
82 diskutiert und beschließt ihre Positionen.

83 ■ Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverband, wenn sie nach
84 Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die Kreisversammlung
85 dazu aufruft.

86 ■ Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplan.

87 § 6 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist,
88 Antrags-, Abstimmungs- und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit

89 (1) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von
90 zwei("vier" wird gestrichen) Wochen

91 mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-
92 Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens ein
93 mal im Jahr statt.

94 (2) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können auf Beschluss des
95 Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei
96 Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen
97 werden. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die
98 Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der
99 Ladung anzugeben.

100 (3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von einer Woche
101 mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverband per Post oder per E-Mail
102 mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel einmal
103 im Monat statt, Ausnahmen beschließt der Vorstand.

104 (4) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des
105 Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei
106 Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen
107 werden. Für außerordentliche
108 Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf drei Werktage
109 verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

110 (5) ("Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes." wird
111 gestrichen) Redeberechtigt sind alle auf der Kreisversammlung anwesenden
112 Personen. Auf Antrag kann das Rederecht durch das Präsidium eingeschränkt
113 werden.

114 (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Anträge können
115 schriftlich (per E-Mail oder per Post) beim Kreisvorstand gestellt werden und
116 müssen mindestens eine ("zwei" wird gestrichen) Woche vor der
117 Mitgliedervoll("Kreis" wird gestrichen)versammlung eingehen.

118 (7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge
119 behandelt. Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel
120 der auf der Mitgliedervollkreisversammlung anwesenden Mitglieder für seine
121 Behandlung ausspricht. Gleiches gilt für Anträge, welche die jeweilige
122 Tagesordnung betreffen. Satzungsänderungen sind als
123 Initiativanträge unzulässig.

124 (8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der
125 anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.

126 (9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Für die Annahme
127 eines Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

128 § 7 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung
129 Die Mitgliedervollversammlung und die Kreisversammlung geben sich eine
130 Geschäftsordnung, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung
131 regelt.

132 – siehe Anlage-
133 § 8 Kreisvorstand

134 Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einem/r
135 Schatzmeister*in, einem/r stellvertretenden Schatzmeister*in sowie drei("vier"
136 wird gestrichen) Beisitzer*innen. Mindestens ein Kreisvorsitzenden-Amt und
137 mindestens die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollte
138 keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser
139 Platz unbesetzt. Dabei kann nur ein einziger Frauenplatz kurzfristig unbesetzt
140 bleiben. ("Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im Kreisvorstand gewählt
141 werden, bleiben deren Plätze zunächst unbesetzt." wird gestrichen) Die Wahl

- 142 dieses unbesetzten Platzes muss auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung so
143 lange wiederholt werden, bis
144 derPosten besetzt ist.
- 145 ■ Jedes Kreisvorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist
146 möglich.
- 147 ■ Bei der Nachwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes gilt dessen Amtszeit bis zum
148 Ende der Amtszeit des restlichen Kreisvorstandes.
- 149 ■ Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische und inhaltliche
150 Arbeit des Kreisverbands zwischen den Kreisversammlung und ihm obliegt die
151 Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen.
- 152 ■ Der Kreisvorstand ist höchstes Beschluss fassendes Gremium zwischen den
153 Mitgliederversammlungen
- 154 ■ Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in § 8 geregelt.
- 155 ■ Der/Die Schatzmeister*in trägt gemeinsam mit seinem*r Stellvertreter*in die
156 Verantwortung für eine ordnungsgemäße
157 Kassenführung und die Finanzplanung des Kreisverbandes.
- 158 ■ Den Beisitzern*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche
159 zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des
160 Kreisverbandes bekannt gemacht werden.
- 161 ■ Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand
162 ausgeführt.
- 163 ■ Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 164 § 9 Geschäftsführender Vorstand
165 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
166 der/dem Schatzmeister*in und der/dem stellvertretenden Schatzmeister*in.
- 167 Der geschäftsführende Kreisvorstand leitet den Kreisvorstand nach Gesetz und
168 Satzung sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung. Mitglieder des
169 Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Beschlüsse
170 des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind allen weiteren Vorstandsmitgliedern
171 unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung des gesamten Kreisvorstands,
172 mitzuteilen und in den Vorstandsprotokollen zu erfassen.
- 173 § 10 Delegierte des Kreisverbandes
- 174 (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für
- 175 ■ eine Bezirksversammlung Oberbayern
176 ■ eine Landesversammlung (LDK) Bayern
177 ■ einen Kleinen Parteitag Bayern
178 ■ eine Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Deutschland
- 179 (2) Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das Frauenstatut des
180 Landesverbandes zu beachten.
- 181 § 11 Satzungsänderung
- 182 (1) Diese Satzung kann von der Kreisversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit
183 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- 184 (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist (§ 5 Abs. 3)
185 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- 186 § 12 Geschäftsstelle
- 187 Der Kreisverband kann sich eine eigene Kreisgeschäftsstelle geben. Der
188 Kreisvorstand führt diese eigenverantwortlich und weisungsbefugt.
- 189 § 13 Auflösung
- 190 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit
191 Zweidrittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder

192 des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.

193 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes
194 beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser
195 Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu
196 entscheiden.

197 § 14 Finanzordnung

198 Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil
199 dieser Satzung.

200 § 15 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut

201 (1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und
202 des § 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
203 tritt mit ihrer Annahme am 9. März 2022 in Rosenheim in Kraft.

204 (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können,
205 entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

206 (3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt
207 jeweils die gültige Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß. ("Das
208 Frauenstatut von
209 BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung." wird gestrichen)

A2 Finanzordnung (Änderungen unterstrichen und gefettet)

Gremium: Kreisvorstand KV Rosenheim

Beschlussdatum: 09.03.2022

Antragstext

- 1 Finanzordnung des Kreisverbandes Stadt und Landkreis
- 2 Rosenheim von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 3 § 1 Die Kreisverbandskasse
- 4 (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
- 5 Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in
- 6 Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.
- 7 (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in
- 8 rechenschaftspflichtig. Alle
- 9 erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten
- 10 Rechenschaftsberichtes nach
- 11 Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der
- 12 Landeskasse zu
- 13 übergeben.
- 14 § 2 Haushalt des Kreisverbandes
- 15 (1) Die/Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
- 16 Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf
- 17 vor, den der
- 18 Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliederversammlung
- 19 vorlegt.
- 20 (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.
- 21 (3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben
- 22 von
- 23 Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedeckte Ausgaben) um mehr als 1/12
- 24 nicht
- 25 eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die Kreisversammlung sofort
- 26 einzuberufen
- 27 und zu Informieren. Die/der Schatzmeister*in schlägt einen Änderungshaushalt
- 28 vor, den die
- 29 Kreisversammlung beschließt.
- 30 (4) Die/Der Schatzmeister*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft
- 31 über die
- 32 von den zwei Kassenprüfer*innen geprüfte Kassenführung ab.
- 33 § 3 Finanzwirksame Beschlüsse
- 34 (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen
- 35 immer
- 36 einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden
- 37 Kreisvorstandes.
- 38 (2) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro bedürfen
- 39 immer
- 40 einer Abstimmung und einer Mehrheit des gesamten Kreisvorstandes.
- 41 (3) Finanzwirksame Beschlüsse über 5.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung
- 42 und
- 43 einer Mehrheit in der Kreisversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen
- 44 nicht
- 45 möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreisversammlung nachzuholen.

- 46 (4) Sonderbeitrag Mandatsabgabe Abweichend hiervon kann die/der Schatzmeister*in
47 Abstimmung mit den übrigen
48 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands über Anträge auf finanzwirksame
49 Beschlüsse
50 im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die
51 Antragssumme
52 150,00 Euro nicht übersteigt. § 4 Kreisgeschäftsstelle
53 (1) Die Kreisgeschäftsstelle befindet sich in der Stadt oder im Landkreis
54 Rosenheim.
55 (2) Der Kreisverband kann nach Bedarf Personal für die Durchführung der Arbeiten
56 in der
57 Geschäftsstelle einstellen. Die Durchführung sowie die arbeitsrechtlichen
58 Angelegenheiten
59 übernimmt der Kreisvorstand. Dieser beschließt auch das Personalbudget. § 2 (4)
60 bleibt
61 davon unberührt. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist gegenüber dem Personal
62 weisungsbefugt.
63 § 5 Ortsverbände
64 Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.
65 Hierüber
66 entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 2).
67 § 6 Zuwendung an die Grüne Jugend Rosenheim
68 Für einzelne Vorhaben kann die Grüne Jugend auf Antrag eine gesonderte Zuwendung
69 erhalten. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten
70 Festsetzungen
71 (§ 2).
72 § 7 Spenden
73 (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber
74 besonderen
75 Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS
76 90/DIE GRÜNEN (Bundspartei) geregelt sind.
77 (2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband oder die Grüne Jugend
78 bedacht werden, kommen diesem/r zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im
79 Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit
80 grüner
81 Beteiligung) sind zulässig.
82 § 8 Spesenabrechnung an Delegierte
83 (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen
84 Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
85 (2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
86 (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen
87 der/die
88 Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§
89 2).
- 90 § 9 Beiträge
91 (1) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 1% des Nettoeinkommens,
92 mindestens
93 jedoch 10,-€ p.M. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der
94 Vorstand im Einzelfall.
95 (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht fällig und im Voraus zu zahlen.

- 96 Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand
97 zeitnah mitzuteilen.
- 98 ("(3) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten
99 grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen
100 möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband
101 Rosenheim." wird gestrichen)
- 102 (3) ("Mitglieder des Kreistags, die über die Liste des Kreisverbands Rosenheim
103 BÜNDNIS
104 90/DIE GRÜNEN (KV) gewählt wurden, leisten einen Sonderbeitrag, der sich an der
105 Höhe
106 der Aufwandsentschädigungen bemisst." wird gestrichen.)
- 107 Sonderbeitrag Mandatsabgabe
- 108 (3.1) Die Mitglieder des Kreistags und in andere Gremien des Kreises
109 entsandte Personen leisten neben ihren satzungsgemäßen
110 Mitgliedsbeiträgen monatliche Mandatsträger*innenabgaben an den Kreisverband.
- 111 (3.2) Die Höhe der Mandatsträger*innenabgaben beträgt mindestens 10% der
112 erzielbaren
113 Aufwandsentschädigungen einschließlich der Sitzungsgelder für andere
114 Gremien. Fahrtkostenersatz, Betreuungskostenzuschüsse und Entschädigungen für
115 Verdienstausfall sind davon nicht erfasst. Sie stehen den Kreistagsmitgliedern
116 in voller Höhe zu.
- 117 (3.3) Kürzungen staatlicher Transferleistungen (z. B. ALG II) aufgrund der
118 Einnahmen aus dem Mandat soll der Kreisvorstand auf Antrag durch Beschluss
119 jederzeit bei der Bemessung der Mandatsträger*innenbeiträge berücksichtigen. Bei
120 geringem Einkommen können mit dem Kreisvorstand individuelle Regelungen
121 vereinbart werden.
- 122 (3.4) Die Bewerber*innen um ein Mandat müssen vor ihrer Bewerbung auf diese
123 Regelung hingewiesen werden.
- 124 (3.5) Den Ortsverbänden wird ein analoges Vorgehen empfohlen.
- 125 § 10 Änderungen der Finanzordnung
126 Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer
127 Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die
128 Geschäftsordnung.
- 129 § 11 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung
130 (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder
131 unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw.
132 Satzung des LV,
133 BV oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetz in Kraft.
- 134 (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können,
135 entscheidet in
136 erster Instanz das Schiedsgericht des LV.
137 Rosenheim, den
138 Steffi König Hubert Lingweiler
139 Kreisvorsitzende Kreisvorsitzender